

# **Müllabfuhrordnung**

Aufgrund des § 15 Abs. 1 und 2 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 50/1990 in der Fassung LGBl. Nr. 44/2003 erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Kaltenbach auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.11.2005 folgende Müllabfuhrordnung:

## **§1**

### **Allgemeine Grundsätze**

1. Der gesamte im Bereich der Gemeinde anfallende Hausmüll und Sperrmüll ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Kaltenbach gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
2. Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
  - a) betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden,
  - b) gefährliche Abfälle und
  - c) solche Abfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden.

## **§2**

### **Begriffsbestimmungen**

1. Hausmüll sind alle nicht gefährlichen Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Zif. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
2. Sperrmüll ist jener Hausmüll, der wegen seiner Größe oder Form nicht in den für die Sammlung des Hausmülls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
3. Betriebliche Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme des Hausmülls.

### Abfuhrbereich

1. Der Abfuhrbereich (Abholpflichtbereich) für Restmüll umfasst alle mit Wohn- und Gewerbeobjekten verbauten Grundstücke der Gemeinde. Das gilt nicht für jene Grundstücke (siehe Abs. 2), bei denen aufgrund ihrer Lage die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich wäre.
2. Nicht unter die Abholpflicht fallen:
  - a) Abfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden (sogenannte „Eigenkompostierer“);
  - b) betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden;
  - c) Abfälle, die zum Zwecke ihrer Verwertung getrennt zu sammeln sind und die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den öffentlichen Sammelstellen/Recyclinghof zu bringen sind;
  - d) Nicht unter die Abholpflicht fallen nachfolgend aufgezählte Grundstücke. Der Restmüll ist zu dem jeweils am Ende des Absatzes angeführten Sammelstelle zu bringen:

Emberg 52  
Emberg 53  
Emberg 70  
Emberg 78  
Emberg 22  
Emberg 19  
Sammelplatz Embergstraße HNr 54

Emberg 65  
Emberg 50  
Emberg 20  
Sammelplatz Embergstraße 21

Emberg 77  
Emberg 61  
Emberg 27  
Emberg 43  
Sammelplatz Embergstraße Kreuzung Zoderer

Emberg 33  
Emberg 32  
Emberg 31  
Emberg 73  
Emberg 30  
Emberg 71  
AWZ Zillertal Mitte zu den bekannten Öffnungszeiten

Emberg 58  
Emberg 45  
Sammelplatz Kreuzung Emberg 7

Emberg 5  
Emberg 57  
Emberg 10  
Emberg 9  
Emberg 59

Emberg 68  
Sammelplatz Embergstraße Gruberkreuzung

Emberg 2  
Emberg 62  
Emberg 3  
Emberg 4  
Sammelplatz Labner

Emberg 49  
Emberg 13  
Sammelplatz Emberg 88

Emberg 14  
Emberg 18  
Emberg 36  
Sammelplatz Wegscheider Fritz Emberg 16

Neuhüttensiedlung  
AWZ Zillertal Mitte zu den Öffnungszeiten - im Winter zum Zwischenlager Bergstation  
Bergbahn Hochzillertal zu den angegebenen Abgabezeiten

Ebenfalls können in diesem Zwischenlager die unter § 8 Abs. 2, 4, 5 und 6 dieser  
Verordnung beschriebenen Wertstoffe zu den Abgabezeiten in den dafür von der  
Gemeinde Kaltenbach vorgesehen verschiedenfarbigen Sammelsäcke abgegeben  
werden.

#### **§ 4** **Müllbehälter**

Die Sammlung des Restmülls darf ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Behältnissen  
(Müll-Festbehälter entsprechend der NORM EN 840) oder den Restmüllsäcken der  
Gemeinde, versehen mit dem Aufdruck „Restmüll Gemeinde Kaltenbach“, erfolgen. Die  
Verwendung von Restmüllsäcken soll nach Tunlichkeit nur in jenen Fällen durchgeführt  
werden, in denen die Verwendung von Müllbehältern aus Platzgründen nicht möglich ist,  
z.B. bei größeren Wohnanlagen.

Für die Restmüllsammlung können ausschließlich folgende Größen verwendet werden:

Müllbehälter 90, 120, 240, 770, 800, 1100 Liter  
Müllsäcke 60 Liter

Für die Sammlung von Bioabfällen (kompostierbaren Abfällen) sind folgende Behältnisse zu  
verwenden:

für private Haushalte: die in der Gemeinde erhältlichen 10-Liter-Bioabfallsäcke mit der  
Aufschrift „BIO-ABFALL Umwelt-Zone Zillertal“, diese können beim AWZ Zillertal Mitte in  
den für die Gemeinde Kaltenbach vorgesehen Behälter eingebracht werden.  
in Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben sowie in anderen Gewerbebetrieben und  
Wohnanlagen (ab 5 Wohnungen): die Festbehälter aus Kunststoff mit 120-Litern Inhalt.

Die vorgeschriebene Mindestmenge (Grundvorschreibung) pro Jahr und Einwohner  
beträgt:

1. bei **Restmüll** für Haushalte mit

1 Person	180 Liter
2 Personen	360 Liter
3 Personen	495 Liter
4 Personen	585 Liter
5 Personen	675 Liter
6 Personen	765 Liter

2. bei **Restmüllsäcken** für Haushalte mit

1 Person	180 Liter
2 Personen	360 Liter
3 Personen	495 Liter
4 Personen	585 Liter
5 Personen	675 Liter
6 Personen	765 Liter

3. bei **Biomüll** / kompostierbaren Abfall für Haushalte mit

1 Person	160 Liter
2 Personen	320 Liter
3 Personen	420 Liter
4 Personen	520 Liter
5 Personen	580 Liter
6 Personen	640 Liter

4. Das Mindestbehältervolumen pro Jahr ist unter Berücksichtigung der verwendeten Behältergröße aufzurunden, falls sich bei der Vorschreibung Dezimalstellen ergeben.

5. Gewerbebetriebe und alle anderen in § 3 Abs. 3 der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Kaltenbach angeführten Gebührenpflichtigen bei denen Hausmüll anfällt, haben die für die Bemessung des Grundbetrages erforderlichen Daten, insbesondere Art und Jahresmenge, Mittels hierfür vorgesehenen Formblattes jeweils bis 1. November des laufenden Jahres für das Folgejahr an die Gemeindekasse bekanntzugeben.

6. Wenn für die Folgejahre bis zu obgenanntem Stichtag keine weitere Meldung erstattet wird, geht die Gemeinde davon aus, dass das Mindestbehälterbehältervolumen unverändert geblieben ist und die Vorschreibung erfolgt basierend auf den letztübermittelten Daten. Als Grundlage für die Vorschreibung des Mindestbehältervolumens werden jedenfalls 50 % des vorjährigen Müllaufkommens festgesetzt. Jede Änderung, welche die Bemessung des Grundbetrages beeinflusst, ist der Gemeinde vom Abgabepflichtigen unverzüglich und schriftlich bekanntzugeben.

7. Für nicht ständig bewohnte Objekte (z.B. Ferienwohnungen) beträgt das vorgeschriebene Mindestbehältervolumen:

a) bei **Restmüll**:

bis 49 m <sup>2</sup>	180 Liter pro Jahr
bis 99 m <sup>2</sup>	360 Liter pro Jahr
über 100 m <sup>2</sup>	480 Liter pro Jahr

b) bei **Biomüll** / kompostierbaren Abfall:

bis 49 m <sup>2</sup>	60 Liter pro Jahr
bis 99 m <sup>2</sup>	120 Liter pro Jahr
über 100 m <sup>2</sup>	180 Liter pro Jahr

Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte des Pflichtabholungsbereiches hat sowohl für den Restmüll als auch für den Biomüll die erforderlichen Behältnisse selbst zu erwerben. Für den Restmüll sind dies die Festbehälter oder Restmüllsäcke, für den Biomüll die vorerwähnten Biomüllsäcke.

Die Säcke für den biogenen Abfall (mit der Aufschrift „BIO-ABFALL Umwelt-Zone Zillertal“) werden von der Gemeinde nach öffentlicher Ankündigung ausgegeben. Bei Mehranfall von Bioabfall müssen weitere Säcke bei der Gemeinde erworben werden, widrigenfalls besteht kein Anspruch auf Abholung.

**Sollten die Banderolen, Restmüll- und Bioabfallsäcke für das vorgeschriebene Mindestvolumen an den angekündigten Abholterminen nicht abgeholt werden, behält sich die Gemeinde vor, diese kostenpflichtig für den Gebührenschuldner zuzustellen.**

## **§ 5** **Aufstellungsort, Reinigung**

Die Grundeigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Müllbehälter innerhalb des Grundstückes so aufgestellt werden, dass

1. keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft durch Staub, üblen Geruch und Lärm erfolgen kann und
2. die Müllbehälter ordnungsgemäß benutzt werden können.
3. Die Müllbehälter/Müllsäcke sind am Abfuhrtag am Rande der öffentlichen Straße so zur Abfuhr bereitzustellen, dass der öffentliche Verkehr und Fußgänger nicht behindert werden. Weiters müssen die Müllbehälter durch die Organe des beauftragten Müllabfuhrunternehmens ohne vermeidbaren Zeitverlust entleert bzw. eingesammelt werden können.
4. Die Grundeigentümer haben für die Instandhaltung und erforderliche Reinigung der Müllbehälter zu sorgen und haben diese im Falle größerer Beschädigungen gegen gleichartige, der EU-NORM entsprechende Behälter auszutauschen.
5. Die Müllbehälter dürfen nur so weit befüllt werden, dass sich die Deckel ordnungsgemäß schließen lassen, widrigenfalls die Behälter nicht entleert werden. Flüssige Abfälle und heiße Asche dürfen nicht in die Behälter eingebracht werden. Die Deckel sind am vorgesehenen Standort bis zur Müllabfuhrabholung geschlossen zu halten.
6. Außerdem darf der Müll in den Behältern nur so verdichtet werden, dass er mit der hydraulischen Schüttvorrichtung des Müllunternehmens ohne Schwierigkeiten entleert werden kann.
7. Restmüllsäcke dürfen nur so befüllt werden, dass sie noch ordnungsgemäß zugebunden werden können. Überfüllte, beschädigte oder aufgerissene Säcke werden nicht abgeholt.
8. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern ist untersagt.
9. Behälter oder Säcke, welche obige Kriterien nicht erfüllen und daher vom beauftragten Müllunternehmen stehen gelassen werden müssen, sind von den betreffenden

Wohnungs- oder Betriebsinhabern bzw. Hauseigentümern kostenpflichtig selbst zu entsorgen.

## **§ 6** **Müllabfuhr**

1. Die Restmüllbehälter und -säcke können vierzehntägig am Mittwoch (Kaltenbach) und am Freitag (Emberg) zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie werden von den Organen des beauftragten Müllabfuhrunternehmens nur dann entleert, wenn sie vorschriftsmäßig aufgestellt und mit einer der Behältergröße entsprechenden Wertmarke (Banderole) der Gemeinde Kaltenbach gut sichtbar gekennzeichnet sind.
2. Die Wertmarken werden dem Mindestbehältervolumen (Grundvorschreibung) werden dem Grundeigentümer an den von der Gemeinde öffentlich bekanntgegebenen Zeiten ausgegeben. Weitere Wertmarken sind bei Bedarf in der Gemeinde während der Parteienverkehrszeiten zu beziehen. Wenn in Einzelfällen nachgewiesen werden kann, dass das vorgeschriebene Mindestbehältervolumen zu hoch bemessen ist, kann bei der Gemeinde schriftlich mit entsprechender Begründung des Mindestbehältervolumens für das nächstfolgende Jahr angesucht werden.
3. Die Biomüllabfuhr erfolgt wöchentlich jeweils am Montag. Sie werden nur dann entleert, wenn sie vorschriftsmäßig aufgestellt und den Aufdruck „Bio-Abfall Umwelt-Zone Zillertal“ tragen.

## **§ 7** **Sperrmüll**

1. Sperrmüll kann jeweils zu den Öffnungszeiten des AWZ Zillertal Mitte kostenpflichtig eingebracht werden.
2. Holzabfälle sind getrennt vom Sperrmüll in die dafür vorgesehenen Container am AWZ Zillertal Mitte kostenpflichtig einzubringen.
3. Alteisen ist getrennt vom Sperrmüll und Holz in die dafür vorgesehenen Container am AWZ Zillertal Mitte einzubringen.

## **§ 8** **Wertstoffe**

1. Wertstoffe sind: Glas, Papier, Karton, Metalle, Textilien, Altschuhe, reines Styropor und Kunststoffe. Diese sind getrennt zu sammeln und dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden.

Altglas ist in die aufgestellten Glascontainer beim AWZ Zillertal Mitte getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen.

2. Zum Altglas gehören:  
Einwegflaschen, Marmeladegläser, Gurkengläser, Konservengläser, Saftflaschen, andere Hohlgläser. Diese sind von Restinhalt zu befreien und zu reinigen.

Nicht in die Altglasbehälter dürfen eingebracht werden:

Porzellan, Keramik und Steingut, Kunststoffe, Metalle (Blechscheiben, Kapseln, Dreh-

verschlüsse usw.), Fensterglas, Bleiglas, Spiegel- und Bleikristallglas, Verbundglas, Drahtglas, Milchglas, Windschutzscheiben, Autoscheinwerfer, Glühbirnen und Leuchtstoffröhren, Glasgeschirr (Jenaerglas).

Altpapier ist in den aufgestellten Papiercontainer des AWZ Zillertal Mitte einzubringen.

3. Zum Altpapier gehören:

Zeitungen, Illustrierte, Magazine, Briefe, loses Papier, Prospekte, Kataloge, Bücher und Hefte (ohne Folien und Umschläge), Schreibpapier, Telefonbücher.

Nicht in den Altpapiercontainer dürfen eingebracht werden:

Kohle- und Durchschreibpapier, Zellophan, Kunststofffolien, Tiefkühlverpackungen, Milch- und Getränkeverpackungen, mit Lack- oder Lebens Mittelresten verunreinigtes Papier.

4. Kartonagen sind in den aufgestellten Kartonagencontainer beim AWZ Zillertal Mitte einzubringen.

Kartonagen sind:

Schachteln (aus Wellpappe und Graukarton), Papiersäcke, Einkaufstaschen (ohne Kunststoff), unbeschichtete Pizzaschachteln und Tiefkühlverpackungen, Eierkartons, Biertragerln ohne Kunststoff, unbeschichtetes Geschenk- und Packpapier, Jausenpapier ohne Folie, restentleerte Futtersäcke, Medikamentenschachteln, Mehlsackerln u.ä.

Nicht in den Kartonagencontainer dürfen eingebracht werden:

Verbundmaterialien wie Milch-, Getränke- und Tiefkühlverpackungen („TETRA-Packungen“), Kunststoffe, beschichtete Pizzaboxen, Klebestreifen (diese sind vom Karton zu entfernen), Zigarettenverpackungen (außer es werden Alufolie und Zellophanhüllen entfernt).

5. Metallverpackungen sind in die aufgestellten Altmittelcontainer, Verpackungsmetall und Altmittelcontainer des AWZ Zillertal Mitte der Gemeinde Kaltenbach einzubringen.

Zum Altmittel gehören:

Blechdosen, Aludosen, Kapseln und Verschlüsse, Alufolien, leere Spray- und Lackdosen.

Nicht in den Altmittelcontainer dürfen eingebracht werden:

Spray- und Lackdosen mit Restinhalt, ölhältige Dosen und Alteisen.

Spraydosen und Lackdosen mit Restinhalt sowie ölhältige Dosen sind nach den einschlägigen bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Problemstoffsammlung zu entsorgen.

Alteisen, das nicht zur Verpackung gedient hat, ist in den Alteisencontainer laut § 7 der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Kaltenbach einzubringen.

6. Verpackungen aus Kunststoff und Verbundstoff sind in den aufgestellten Kunststoffcontainer beim AWZ Zillertal Mitte einzubringen.

Zu den Kunst- und Verbundstoffen gehören:

Verpackungen aus diesen Stoffen, Joghurtbecher, Plastikflaschen, Kaffeeverpackungen, Blister, Knabbergebäck- und Teigwarensackerln, Getränkekartons.

Nicht zu den Kunst- und Verbundstoffen gehören:

Holz, Faserstoffe, Jutesäcke, Keramikziegel, Glas, Papier, Karton u.ä.

7. Reines und sauberes Styropor ist in die dafür aufgestellten Styroporsäcke beim AWZ Zillertal Mitte einzubringen.
8. Alttextilien sind in die aufgestellten Altkleidercontainer beim AWZ Zillertal Mitte einzubringen.

Zu den Alttextilien zählen:

Saubere Alttextilien wie Damen-, Herren- und Kinderbekleidung, Tischwäsche, Bett- und Haushaltswäsche, Unterwäsche, Woldecken.

Nicht zu den Alttextilien darf gegeben werden:

Verunreinigte Textilien, ölverunreinigte Fetzen (Problemstoffsammlung gemäß § 9), Lederwaren wie Gürtel, Schuhe, Taschen.

9. Altschuhe sind in die Aufgestellten Altschuhcontainer beim AWZ Zillertal Mitte paarweise verschnürt einzubringen.
10. Altspisefette und Altspiseöle, sowohl von Privaten als auch von Gastronomiebetrieben, werden über die „Ölismmlung“ am AWZ Zillertal Mitte gesammelt.

## **§ 9** **Problemstoffe**

Problemstoffe aus dem Haushalt sind getrennt zu sammeln und können beim AWZ Zillertal Mitte abgegeben werden.

Zu den Problemstoffen gehören:

Altöl, Medikamente und Körperpflegemittel, Pflanzenschutzmittel, Haushaltsreiniger, Farben und Lacke, Lösemittel, Laugen, Spray- und Lackdosen mit Restinhalt, Säuren, ölhältiger Abfall, Leuchtstoffröhren und Batterien.

## **§ 10** **Bioabfälle / kompostierbare Abfälle**

Bioabfälle bzw. kompostierbare Abfälle sind:

organische Abfälle aus dem Gartenbau und aus Grünanlagen wie Grünschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Blumen, Obst und Gemüse;

organische Abfälle aus Haushalt und Gastronomie wie Obst, Gemüse, Fisch- und Fleischreste, Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Eierschalen, Kaffee- und Teesatz mit Filterpapier, Küchenpapier, mit Speiseresten verschmutztes Papier, Servietten, Küchenrollen, Topfpflanzen, Schnittblumen und Mist bzw. Streu von Kleintieren; pflanzliche Rückstände land- und forstwirtschaftlicher Produkte; Straßenbegleitgrün und Friedhofsabfälle.

Bioabfälle sind, sofern sie nicht am eigenen Grundstück kompostiert werden, gesondert zu sammeln und gemäß den §§ 4 und 5 dieser Verordnung zur Abfuhr bereitzustellen.

## **§ 11**

### **Eigenkompostierung**

Jene Grundeigentümer, die nachweislich eine Kompostierung aller anfallenden kompostierbaren Abfälle ganzjährig durchführen (Eigenkompostierung), unterliegen nicht der Pflichtabfuhr gem. § 10 Abs. 2lit. a TAWG.

Als Eigenkompostierer und von der diesbezüglichen Vorschreibung Befreiter gilt nur derjenige, welcher dies bei der Gemeinde Kaltenbach Mittels hierfür vorgesehenen Formblattes schriftlich gemeldet hat. Auch die Einstellung der Eigenkompostierung ist der Gemeinde unverzüglich mit Formblatt bekanntzugeben. Zu spät einlangende Informationen über die Eigenkompostierung führen zu keiner Herabsetzung der Biomüllgebühr.

Nicht kompostierbare Abfälle sind insbesondere Textilien, Verpackungen aus Verbundkarton, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen.

### **§ 12 Kontrollorgane**

Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben den Organen der Behörde die zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages notwendigen Auskünfte zu erteilen, sowie das Betreten ihres Grundstückes und der darauf befindlichen Anlagen zu dulden. Diese Behördenvertreter unterliegen der Ausweisungspflicht.

### **§ 13 Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 27 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 50/1990 in der Fassung LGB. Nr. 44/2003, dar und unterliegen den Strafbestimmungen des zitierten Gesetzes.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Müllabfuhrordnung tritt mit 01.01.2006 spätestens jedoch mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Müllabfuhrordnungen der Gemeinde Kaltenbach außer Kraft.